

# RICHTLINIEN

## für die Förderung von Schutzmaßnahmen gegen Wildeinfluss – F1, F2, F3

### 1. **Ziel der Förderung:**

ist ein stabiler, standortgerechter Mischwaldbestand als Voraussetzung für die Erhaltung aller Wirkungen des Waldes. Artenreiche Wälder sind gesunde Lebensräume für das Wild.

Es werden insbesondere Zäunungen gefördert, die eine Teilflächenbepflanzung (gruppen- oder horstweise Bepflanzung) schützen. Ziel ist es dadurch Lebensräume zu erhalten, Wildwechsel nicht auszuzäunen und aus forstlicher Sicht den Verbissdruck auf andere, nicht gezäunte Flächen zu mindern. Empfohlen werden Zaunflächen von max. 2.500m<sup>2</sup>, in Ausnahmefällen bis etwa 1 ha. Bei Zäunen ab 2.000 m<sup>2</sup> ist verpflichtend ein Rehauslauf bzw. Wildreuse laut Skizze einzubauen. Bei Zäunungen über 1 ha ist der Zaun zu teilen, wobei der Abstand 5 bis 10 m zu betragen hat.

### 2. **Gegenstand der Förderungen sind:**

- **Flächenschutz** (Mindesthöhe bei rehwildsicherem Zaun **1,50 m**, bei rotwildsicherem Zaun **2 m**)
- **Einzelschutz** (Mindesthöhe **1 m**)
- **Das Abtragen von Altzäunen ist ausschließlich über die Jagdgesellschaft zu beantragen.**

### 3. **Voraussetzungen für eine Förderung:**

**Keine Förderung ohne Beratung!** Die forstfachliche Eignung des Förderungsprojektes muss mit dem **Bezirksförster oder Kammerforstberater** abgestimmt sein. **Dieser bestätigt auch, dass keine Förderung über den Waldfonds gewährt wird. Diese Bestätigung ist beizulegen.**

**Die Rechnung ist elektronisch beizulegen.**

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Verjüngungsmaßnahmen den vorangestellten Zielen entsprechen.

Folgende Mindestvoraussetzungen (Mischwaldkriterien) müssen gewährleistet sein:

Pflanzung von mindestens 30 % endbestandsfähigen Mischbaumarten bei maximal 25 % Fichte.

Der Abbau von geförderten Zäunen nach max. 15 Jahren ist verpflichtend.

Jedenfalls nicht gefördert werden Zäunungen von reinen Fichtenaufforstungen und von Stangenhölzern!

Der Zaun muss bereits errichtet sein.

### 4. **Förderungswerber:**

Anträge auf Förderung können alle Waldbesitzer eines genossenschaftlichen Jagdgebietes einbringen, in welcher sich die zu schützende Waldfläche befindet. **Anträge können nur elektronisch eingebracht werden!**

Eigenjagdgebiete sind von einer Förderung ausgenommen.

### 5. **Höhe der Förderung:**

Aus Mitteln des OÖ. Landesjagdverbandes.

---

Je Laufmeter Zaun - rehwild- und/oder hasensicher

€ 0,60

- hochwildsicher

€ 1,20

---

Je Stk. Einzelschutz mit Drahtrose (=1 lfm. Zaungeflecht) oder Baumschutzsäule sowie Stachelbaum für Lärche und Douglasie

80 % des jeweiligen Einzelpreises, max. jedoch

€ 0,80

---

Abtragen von Altzäunen

€ 0,30

### 6. **Nicht bezuschusst werden:**

- \* Kleinförderungen unter einem Förderungsbetrag von € 50
- \* Einzäunungen im Rahmen einer anderen Förderungsmaßnahme (Doppelförderung)
- \* Alle Maßnahmen, welche nur Fegeschutz bieten, wie Fegeschutzspiralen u.ä. sind von einer Förderung ausgenommen.
- \* Wiederverwendung von Altzäunen

### 7. **Die Anträge sind nur mit RECHNUNGEN gültig, die bis längstens Ende Dezember des zweitfolgenden Jahres nach Kauf des Zaunes dem Antrag beigefügt werden.**